

Vorlage Nr. IX/10/2014
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 2

Magistratsintern abgestimmte Stellungnahme zum Entwurf des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes (BremKEG) in der Fassung vom 14. Mai 2014

A Problem

Dem Magistrat liegt der Entwurf einer erweiterten Neufassung des bislang geltenden Bremischen Energiegesetzes (BremEG) vor, das bereits am 17. September 1991 in Kraft trat. Das BremEG zielte seinerzeit auf eine klimaverträglich und energieeffizient gestaltete Energieversorgung des Bundeslandes ab. Die damaligen Bundesgesetze und geltendes EU-Recht setzten dem Land dabei jedoch enge Grenzen. Inzwischen wurden Bundes- und EU- Energiegesetzgebung den neueren Erkenntnissen der Klimaforschung angepasst, teilweise erhielten die Länder neue Kompetenzrechte. Das bisher geltende BremEG berücksichtigt diese Veränderungen nicht und wird daher zukünftig durch die hier vorliegende Neufassung des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes (BremKEG) ersetzt. Der Gesetzentwurf zum BremKEG setzt den Koalitionsvertrag der von SPD und Bündnis 90 / Die GRÜNEN gebildeten Landesregierung um, der für die laufende Legislaturperiode die Verabschiedung eines Landesklimaschutzgesetzes vorsieht.

Ziel des jetzt eingeleiteten Abstimmungsprozesses zum Entwurf des Bremischen Klimaschutz und Energiegesetzes (BremKEG) ist es, einen zwischen allen Senatsressorts und dem Magistrat der Seestadt Bremerhaven abgestimmten Gesetzentwurf zu erstellen. Auf dieser Grundlage soll im Anschluss durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen das förmliche Gesetzgebungsverfahren mit Beteiligungsverfahren und Gremienbefassung eingeleitet werden. Daher ist eine rechtsförmliche Prüfung des Gesetzentwurfs zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erforderlich.

Die erste magistratsinterne Abstimmungsrunde mit zur Stellungnahme von Ämtern und Wirtschafts- sowie Eigenbetrieben wurde am 25. März 2014 anberaumt. Die Begründung zum Gesetzentwurf lag zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor. Nach Eingang der Gesetzesbegründung am 8. April folgte eine zweite magistratsweite Abfrage mit der Bitte um Prüfung der Betroffenheit und ggf. Stellungnahme.

Inzwischen liegt die magistratsintern abgestimmte Stellungnahme zum Bremischen Klimaschutz und Energiegesetz (BremKEG) zur Befassung durch den Magistrat und, bei entsprechendem Beschluss, zur Weiterleitung an den Senator Umwelt, Bau und Verkehr vor. Im Zusammenhang mit der im BremKEG verpflichtend vorgesehenen Entwicklung einer Anpassungsstrategie an die Folgen des Klimawandels weist Seestadtimmobilien darauf hin, dass die spätere Umsetzung einer Anpassungsstrategie erhebliche Investitionskosten nach sich ziehen kann.

B Lösung

Die Stellungnahme des Magistrat zum Gesetzentwurf des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes (Brem KEG) in der Version vom 14. Mai 2014 nebst Begründung lautet:

1. Zu § 1(1):

Der Begriff Kohlendioxidemissionen verengt den Klimaschutz auf ein einziges Treibhausgas von insgesamt sechs im Kyoto-Protokoll aufgeführten Treibhausgasen. Der Magistrat schlägt vor, an dieser Stelle den Begriff Kohlendioxidemissionen durch den Begriff Treibhausgasemissionen zu ersetzen.

2. Zur Begründung des § 2 (1)

Der dritte Satz der Begründung ist um die Aufnahme von Ersatzmaßnahmen für regenerative Energienutzung zu erweitern. Er lautet dann: „Inhaltlich zielen diese darauf ab, die Effizienz auf allen Stufen des Energieumwandlungs- und Energienutzungsprozesses zu steigern und den Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung, gegebenenfalls auch durch Ersatzmaßnahmen für regenerativen Energieeinsatz, zu erhöhen.“

3. Zum § 3

Eine Begründung ist einzufügen und darin die Rolle von Land und Gemeinden wie folgt zu konkretisieren:

Die Anpassungsstrategie des Landes wird unter der Federführung des Landes gemeinsam mit den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven entwickelt. Bei der Erstellung der Anpassungsstrategie stellt das Land die Einbeziehung aller betroffenen Fachressorts auf Landes- und Kommunalebene sicher.

4. Zur Begründung des § 4 (1)

Der dritte Absatz der Begründung ist um den Satz zu ergänzen:

Das Klima- und Energiepolitische Programm des Landes Bremen (KEP) ist mit den Gemeinden abzustimmen.

5. Zur Begründung des § 4 (2)

Der erste Satz so zu ergänzen, dass das Mitwirken des Magistrats am KEP deutlich wird. Er lautet dann: Klimaschutz ist eine Querschnittsaufgabe und erfordert das Zusammenwirken aller betroffenen Senatsressorts und des Magistrats der Stadt Bremerhaven.

6. Zu § 6 (2)

Der dritte Satz ist so zu ergänzen, dass auch ein Fragerecht des Magistrats dargestellt wird. Er lautet dann: Der Beirat kann sich auf eigene Initiative, auf Anregung der Bremischen Bürgerschaft oder auf Anfrage des Senats oder des Magistrats der Stadt Bremerhaven mit spezifischen Themen der Klimaschutz- und Energiepolitik befassen und insbesondere Vorschläge für zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen im Land Bremen vorlegen.

7. Zur Begründung des § 11 (1)

Im dritten Satz der Begründung wird die Müllbeseitigungsanlagen-Fernwärme in Bremerhaven ausgeklammert. Damit entfällt die Förderung eines erheblichen CO₂-Einsparpotentials für die Kommune. Der Begriff „dezentral“ ist daher zu streichen. Er kann in der jeweiligen Förderrichtlinie Aufnahme finden.

Der Magistrat beschließt die Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes in der Version vom 14. Mai 2014 nebst Begründung und beauftragt das Umweltschutzamt mit der Weiterleitung an den Senat der Freien Hansestadt Bremen.

C Alternativen

Der Magistrat stimmt der Stellungnahme nicht zu.

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Folgen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens.

Sich nach Änderungen des Gesetzes ergebende Auswirkungen sind Bestandteil der Stellungnahme.

Eine Genderrelevanz ist nicht gegeben.

E Beteiligung / Abstimmung

Dezernat VI, MK, Ref I/8, Amt 61, 66

SI, Stäwog, EBB, BEG (über EBB), BIS, VGB

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Es besteht eine Veröffentlichungspflicht nach BremIFG

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt die Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes in der Version vom 14. Mai 2014 nebst Begründung und beauftragt das Umweltschutzamt mit der Weiterleitung an den Senat der Freien Hansestadt Bremen.

gez. Müller
Stadtrat

Anlagen: 1. Entwurf BremKEG

2. Entwurf Begründung zum BremKEG